

**Intercell AG**

**FN 166438 m**

## **EINLADUNG**

Der Vorstand der Intercell AG lädt die Aktionäre (ISIN AT0000612601) der Gesellschaft zu der am Freitag, dem **25. Juni 2010**, um 14.00 Uhr im Haus der Industrie (Großer Festsaal), Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

### **I. Tagesordnung**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Corporate-Governance-Berichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009 sowie Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts über das Geschäftsjahr 2009.
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.
4. (a) Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 und  
(b) Beschlussfassung über die Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft als Vergütung. Ermächtigung des Vorstands zur Verhandlung und Unterfertigung der hierfür erforderlichen Verträge. Erstattung des Berichts des Vorstands gemäß § 98 Abs 3 iVm § 159 Abs 2 Ziffer 3 Aktiengesetz.
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 in den Punkten 10. (Aufgaben des Aufsichtsrats), 12. (Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme), 13. (Teilnahme an der Hauptversammlung), 15. (Wirkungskreis der Hauptversammlung), 16. (Stimmrecht des Aktionärs), 17. (Jahresabschluss und Lagebericht) und Kapitel VII. (Veröffentlichungen).
7. Beschlussfassung über ein Aktienrückkaufprogramm:  
Beschlussfassung über den Widerruf der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2008 für die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb von auf Inhaber lautenden eigenen Stückaktien zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 20,00 und einem höchsten Gegenwert von Euro 60,00 pro Aktie nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter gleichzeitiger Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz im ge-

setzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 12,00 und einem höchsten Gegenwert von Euro 60,00 pro Aktie zu erwerben. Der Vorstand wird ermächtigt,

- a) die eigenen Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und/oder Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden,
- b) eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 b Aktiengesetz jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.

## II. Unterlagen zur Hauptversammlung

Zur Vorbereitung auf die Hauptversammlung stehen unseren Aktionären spätestens ab **4. Juni 2010** folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschluss mit Lagebericht und Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2009,
- Konzernabschluss mit Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009,
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009,
- die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7,
- Bericht des Vorstands betreffend die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 98 Abs 3 iVm § 159 Abs 2 Ziffer 3 Aktiengesetz,
- Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen;
- Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei einer Veräußerung von gem. § 65 Abs. 1 Z 8 Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien.

Jeder Aktionär ist berechtigt, in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, während der Geschäftszeiten Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

Die angeführten Unterlagen, der vollständige Text dieser Einberufung sowie Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht und alle weiteren Veröffentlichungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Hauptversammlung sind spätestens ab 4. Juni 2010 außerdem auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.intercell.com/de/home/forinvestors/hauptversammlung/> frei verfügbar und deren Veröffentlichungen erfolgen oder sind bereits erfolgt, soweit gesetzlich erforderlich, elektronisch gemäß § 82 Abs 9 Börsengesetz.

### III. Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung

Auf Grund der Änderungen des Aktiengesetz durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 finden die Bestimmungen der Satzung über die Einberufung der Hauptversammlung, die Hinterlegung der Aktien für die Teilnahme und die Stimmberechtigung an der Hauptversammlung keine Anwendung. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Bestimmungen in § 111 Aktiengesetz.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Nachweisstichtag**, das ist der **15. Juni 2010, 24.00 Uhr MEZ/MESZ (Ortszeit Wien)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

#### Depotverwahrte Inhaberaktien

Der Nachweis des Aktienbesitzes zu dem angegebenen Zeitpunkt erfolgt durch eine Bestätigung des Kreditinstituts, bei dem der Aktionär sein Depot unterhält (Depotbestätigung), vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder der OECD. Aktionäre, deren Depotführer diese Voraussetzung nicht erfüllt, werden gebeten, sich mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

Die Depotbestätigung muss nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 10a Aktiengesetz) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über das ausstellende Kreditinstitut: Name (Firma) und Anschrift,
2. Angaben über den Aktionär: Name (Firma) und Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
3. Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung;
4. Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien und ihre Bezeichnung oder ISIN;
5. ausdrückliche Angabe, dass sich die Bestätigung auf den Depotbestand am 15. Juni 2010, 24.00 Uhr MEZ/MESZ (Ortszeit Wien) bezieht.

#### Entgegennahme von Depotbestätigungen

Depotbestätigungen müssen spätestens am **22. Juni 2010 um 24.00 Uhr MEZ/MESZ (Ortszeit Wien)** ausschließlich auf folgendem Wege bei der Gesellschaft einlangen:

Per Post, Kurierdienst oder

persönlich: Intercell AG, z. H. Herrn Mag. Gerald Strohmaier,  
Campus Vienna Biocenter 3, 1030 Wien

Per Telefax: +43 1 20620 800

Per E-Mail: [investors@intercell.com](mailto:investors@intercell.com) (Depotbestätigung als unveränderbares Dokument (PDF) als Anhang)

Gemäß § 262 Abs. 20 Aktiengesetz wird die Entgegennahme von Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute (SWIFT) für diese Hauptversammlung und bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Die Übermittlung der Depotbestätigung an die Gesellschaft dient zugleich als Anmeldung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Die Kreditinstitute werden ersucht, Depotbestätigungen nach Möglichkeit gesammelt (in Listenform) zu übermitteln.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

#### IV. Vertretung von Aktionären in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.

Jede Vollmacht muss den/die Vertreter namentlich bezeichnen. Der Aktionär ist in der Anzahl der Personen, die er zu Vertretern bestellt, und in deren Auswahl nicht beschränkt, jedoch darf die Gesellschaft selbst oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats das Stimmrecht als Vertreter nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt hat.

Ein Aktionär kann seinem depotführenden Kreditinstitut nach Absprache mit diesem Vollmacht erteilen. In diesem Fall genügt es, wenn das Kreditinstitut zusätzlich zur Depotbestätigung auf einem der dafür zugelassenen Wege (siehe oben) gegenüber der Gesellschaft die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt worden ist; die Vollmacht selbst muss in diesem Fall nicht an die Gesellschaft übermittelt werden.

Eine erteilte Vollmacht kann vom Aktionär widerrufen werden. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er der Gesellschaft zugegangen ist.

Erklärungen über die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten können der Gesellschaft ausschließlich auf einem der folgenden Wege bis spätestens **24. Juni 2010, 16.00 Uhr MEZ/MESZ (Ortszeit Wien)** in Textform übermittelt werden:

Per Post, Kurierdienst oder

persönlich: Intercell AG, z. H. Herrn Mag. Gerald Strohmaier,  
Campus Vienna Biocenter 3, 1030 Wien

Per Telefax: +43 1 20620 800

Per E-Mail: [investors@intercell.com](mailto:investors@intercell.com) (Vollmacht oder Widerruf der  
Vollmacht als unveränderbares Dokument (PDF) als  
Anhang)

Am Tag der Hauptversammlung ist die Übermittlung ausschließlich persönlich durch Vorlage bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort zulässig.

Die Übermittlung der Vollmacht per SWIFT ist unzulässig (§ 262 Abs 20 Aktiengesetz).

Wir empfehlen, für die Erteilung oder den Widerruf einer Vollmacht das Formular zu verwenden, das im Internet unter

<http://www.intercell.com/de/home/forinvestors/hauptversammlung/> zur Verfügung steht.

## V. Hinweis auf die Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Hauptversammlung

Aktionäre, die zusammen seit mindestens drei Monaten Anteile in Höhe von mindestens 5% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **4. Juni 2010** schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Für jeden solchen Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung vorgelegt werden. Ein solches Verlangen ist ausschließlich in Schriftform an die Adresse der Intercell AG, z.H. Herrn Mag. Gerald Strohmaier, Campus Vienna Biocenter 3, 1030 Wien, oder per Telefax an +43 1 20620 800 zu richten. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage der Depotbestätigung gemäß § 10a Aktiengesetz, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung (Punkt III) verwiesen.

Aktionäre, die zusammen mindestens 1% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **16. Juni 2010** zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln, wobei eine Begründung anzuschließen ist, und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre und der Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ein solches Verlangen ist ausschließlich in Schriftform an die Adresse der Intercell AG, z.H. Herrn Mag. Gerald Strohmaier, Campus Vienna Biocenter 3, 1030 Wien, oder per Telefax an +43 1 20620 800 zu richten. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage der Depotbestätigung gemäß § 10a Aktiengesetz, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung (Punkt III) verwiesen.

Jeder Aktionär kann auch noch in der Versammlung zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder die Erteilung der Auskunft strafbar wäre.

## **VI. Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft im Nominale von EUR 48.480.486 in 48.480.486 Stückaktien zerlegt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 348.389 eigene Aktien. Hieraus stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt daher 48.132.097 zum Zeitpunkt der Einberufung. Es bestehen nicht mehrere Aktiengattungen.

## **VII. Zutritt zur Hauptversammlung**

Die Aktionäre bzw. ihre Vertreter werden darauf hingewiesen, dass zur Überprüfung der Identität am Eingang zur Hauptversammlung ein amtlicher Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) vorzulegen ist.

Wenn Sie als Bevollmächtigter zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen können.

Wien, im Mai 2010

**Der Vorstand**